

Satzung des Fördervereins für das FrauenKunstForum e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein FrauenKunstForum Südwestfalen e.V.“ nach seiner Eintragung beim Amtsgericht Hagen. Sitz des Vereins ist Hagen.

§2 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist, die Benachteiligung von Künstlerinnen aufzuheben.

Dies soll erreicht werden durch:

- berufliche Qualifizierung von Künstlerinnen
- Förderung von Einzel- und Gruppenprojekten
- internationaler Austausch von Künstlerinnen
- Lobby-Arbeit für die Kunstszene
- Öffentlichkeitsarbeit: Anlegung einer öffentlich zugänglichen Künstlerinnenkartei und eines Archivs, sowie Publikation von Informationen in einem Rundbrief
- Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in Südwestfalen (Workshops, Seminarreihen und Publikationen)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51ff AO. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder finanzielle noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, durch ideelle und materielle Hilfe den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv die Geschäfte des Vereins wahr. Förder-Mitglieder fördern den Verein durch einen finanziellen Beitrag oder durch Engagement im Einzelfall.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag begründet, über den der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet. Eine Antragsablehnung muss dem/der Antragsteller/in mitgeteilt werden. Erhebt diese/r Einwand gegen die Ablehnung, entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmmehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für das FrauenKunstForum erworben haben.

Die Jahresbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Zur Zeit beträgt dieser Betrag für ein Jahr mind. 60,-EUR für natürliche Personen und mind. 250,- EUR für juristische Personen.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt des Mitglieds. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen mitzuteilen. Die Kündigung erfolgt zum Jahresende, frühestens nach einem Jahr.

3. Ausschluss des Mitglieds. Dieser ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und die Vereinsinteressen und wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Zahlungsrückständen nur der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Zu den jährlichen Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied Anträge stellen.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmenrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Handzeichen gefasst.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.

Der Vorstand legt den Termin fest. Alle Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird oder vom Vorstand einberufen wird.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Änderungen und Ergänzungen zur Vereinssatzung
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands

Über diese Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Personen, von denen eine die Vorsitzende, eine Stellvertreterin, eine die Kassenführerin und eine die Beisitzerin ist. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmmehrheit weitere Beisitzerinnen berufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand hierfür ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich, sie erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Ausgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und können auf Antrag jederzeit eingesehen werden.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassiererin und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Stimmmehrheit auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ggf. vorhandene Mittel werden an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. weiter geleitet.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.1.2001 in Kraft

Hagen, den 10. 01.2001

Die Satzungsänderung in §6 tritt in Kraft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung Wetter a.d. Ruhr, 07.05.2010